

Gesetzentwurf,

die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.* haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Was in der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in § 19 von den Worten an: „Die durch die Obrigkeit *rc.*“ ferner in § 20 verbunden mit Nr. II, 2 der Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetze, sowie in § 21 und in § 83 des Letzteren vorgeschrieben ist, wird hierdurch aufgehoben.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 2.

Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen (§ 19, 1 der Armenordnung) zu Bestreitung des durch die ordentlichen Einnahmen der Armencaße (§§ 13 — 18 der Armenordnung) nicht zu deckenden Bedarfes erfolgt in solchen Heimath- und Armenversorgungsbezirken, die mit dem Gemeindebezirke zusammenfallen, in Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, nach der Letzteren, in anderen Städten und auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung.

§ 3.

In zusammengesetzten, d. h. solchen Heimath- und Armenversorgungsbezirken, welche nicht bloß aus Einer politischen Gemeinde bestehen, hat es bei dem bisher üblichen gegenseitigen Leistungsverhältnisse der einzelnen Bestandtheile des Bezirkes auch ferner und so lange zu bewenden, als nicht auf dem § 5 flg. bezeichneten Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 4.

Jeder politisch selbstständige Bestandtheil eines zusammengesetzten Heimathbezirkes ist berechtigt, auf Abänderung des bisher üblich gewesenen gegenseitigen Verhältnisses der Leistungen zur Armencaße anzutragen.